

Sonderbedingungen für die SparCard¹

1 Geltungsbereich

Der Kunde kann die SparCard für folgende Dienstleistungen nutzen:

1.1 ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) zur Nutzung der Kontoauszugdrucker der Bank, um sich Sparkontoauszüge und Anlagen zu diesen abzurufen.

1.2 in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung;
- b) zur Auftragserteilung und zum Abruf kundenbezogener Informationen an Selbstbedienungsterminals der Bank.

2 Karteninhaber

Die SparCard gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird für den SparCard-Service erst mit der Rückgabe der SparCard an die Bank wirksam. Die Bank wird jedoch für die SparCard nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Kontoauszugdruckern, Geldautomaten sowie Selbstbedienungsterminals eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der SparCard entstehen, zu tragen.

3 Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner SparCard nur im Rahmen des Kontoguthabens und unter Beachtung einer gegebenenfalls mit dem Kontoinhaber gesondert vereinbarten Mindesteinlage vornehmen.

3.1 Verfügungsrahmen an Geldautomaten

Für Verfügungen an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen.

3.2 Verfügungsrahmen an Selbstbedienungsterminals der Bank

Zusätzlich zum Verfügungsrahmen an Geldautomaten sind Kontoüberträge auf eigene bei der Bank geführte Konten im Rahmen der Nrn. 3 Abs. 3 Satz 2 und 5 Abs. 2 der Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) sowie gekündigter Beträge möglich.

4 Aufwendersersatzanspruch der Bank

Die Bank ist berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der SparCard entstehen; das gilt auch, wenn der Karteninhaber die vereinbarten Nutzungsgrenzen bei seinen Verfügungen nicht einhält.

5 Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die SparCard für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

6 Rückgabe der SparCard

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der SparCard, ist die Bank berechtigt, die alte SparCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die SparCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags zur SparCard), so hat der Karteninhaber die SparCard unverzüglich an das Kreditinstitut zurückzugeben. Die Bank ist auch in diesem Fall berechtigt, die SparCard einzuziehen.

7 Sperre und Einziehung der SparCard

Die Bank darf die SparCard sperren und den Einzug der SparCard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der SparCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Aufbewahrung der SparCard

Die SparCard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und für missbräuchliche Verfügungen genutzt wird.

8.2 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zulasten des auf der SparCard angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abheben).

8.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Die SparCard kann an Geldautomaten sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner SparCard oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner SparCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der SparCard kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden.

Wird die SparCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8.5 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen SparCard verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

9 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der SparCard an Geldautomaten

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der SparCard angezeigt worden ist, trägt die Bank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine

Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Nummern 8.2, 8.3, 8.5) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere dann vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der SparCard vermerkt oder zusammen mit der SparCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, mit dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellung des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht

umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet. Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 500 Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Für durch missbräuchliche Verfügungen an den Selbstbedienungsterminals der Bank entstandene Schäden tritt die Bank ein.